



I. ✓ 1 Ausfertigung mit Bek.-Vermerk
an LRA, Dist. Schongau, und
Gemeinde Ingenried gefeiert.
II. ✓ Änderung in B-Pl. v. fde. u. VG ent.
z. A.
18. Dez. 1998
lll

Vollzug des § 13 Baugesetzbuch (BauGB);

hier: **1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried für das Gebiet
„Ingenried Süd II“**

Der o.g. Bebauungsplan vom 18.08.1992 i.d.F.v. 22.04.1993, rechtsverbindlich seit 12.01.1994, wird wie folgt geändert:

A) Zeichenerklärungen für die Festsetzungen – Ergänzung für den MI-Bereich zwischen Sonnenstraße und Wankstraße -:

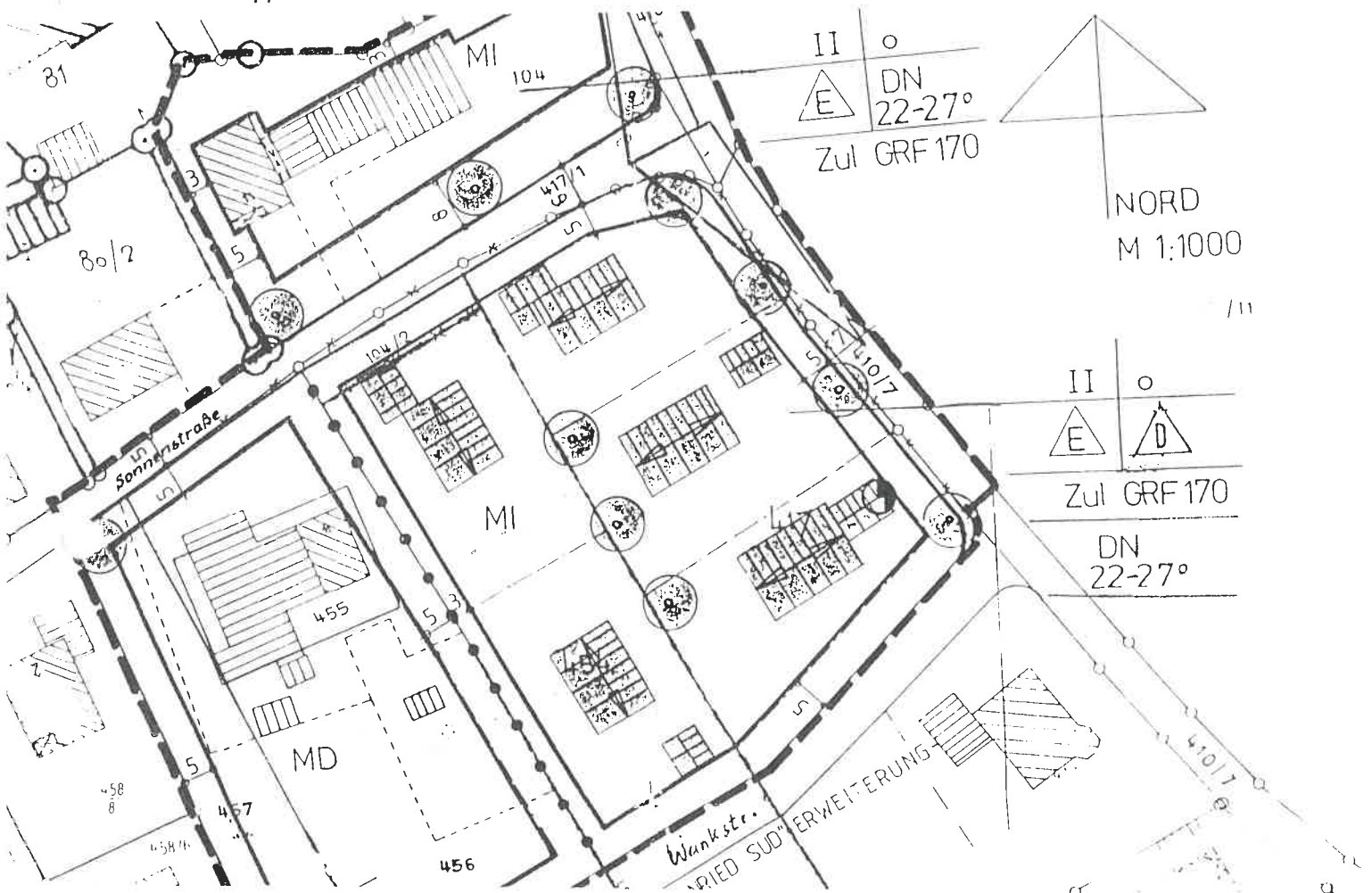
  Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Diese Änderung ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.

C) Festsetzungen durch Text – Änderung -:

Die Ziffer 2 a. erhält folgende Fassung:

„Im Geltungsbereich sind je Einzelhaus nicht mehr als drei Wohneinheiten zulässig.
Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaus-Hälfte eine Wohneinheit zulässig.“



Bei „D) Hinweise“ wird angefügt:

„Bei Doppelhaus-Bauten an der Birkenstraße kann beim nördlichen und südlichen Grundstück auch die westliche DH-Hälfte über die Sonnenstraße bzw. Wankstraße erschlossen werden. Beim mittleren Grundstück ist im Bedarfsfall (DH mit Grundstücksteilung) die öffentlich-rechtliche Erschließung zu regeln.“

Begründung:

Die bauliche Verdichtung ist aufgrund der relativ großen Grundstücke sinnvoll und ortsplanerische Gründe stehen nicht entgegen. Der Gemeinderat Ingenried hat dieser Bebauungsplan-Änderung daher mit Beschluß vom 21.10.1998 die Zustimmung erteilt.

Ingenried, den 21.10.1998
GEMEINDE INGENRIED



Fichtl
Bürgermeister



Ergänzt gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 09.12.1998

Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Ingenried vom 21.10.1998
2. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind keine Einwendungen eingegangen. Das Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Dienststelle Schongau – vom 24.11.1998 wurde mit Gemeinderatsbeschuß vom 09.12.1998 berücksichtigt.
3. Der Gemeinderat Ingenried hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Süd II“ am 09.12.1998 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 18.12.1998 ist diese Bebauungsplan-Änderung in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 18.12.1998
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ALTENSTADT
i.A.



Seelig

